

Allgemeine Bestimmungen des Auftraggebers für Bauleistungen (ABK-BT/HT)

Ausgabe 01/2019

1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bestimmungen (ABK) sind Grundlage für das Angebot und den Bauvertrag und gelten für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes).

2 Normative Verweisungen

Es wird auf die Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen verwiesen.

3 Begriffe

Es gelten die Begriffe der angeführten ÖNORMen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht davon abgewichen wird.

4 Verfahrensbestimmungen

Es wird auf die Ausschreibungsunterlagen verwiesen.

5 Vertrag

5.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftrags-schreiben)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Ausschreibungsunterlagen (AU)
- d) die Rahmenvereinbarung (falls vorhanden)
- e) die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für Bauleistungen (ABK-BT/HT)
- f) das Leistungsverzeichnis (LV)
- g) weitere Bestandteile des Angebotes
- h) Beilagen zur Ausschreibung
- i) die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die Detailterminpläne und Pläne, die

beim AG oder dessen beauftragten Architekten/Zivilingenieur aufliegen.

- j) die Massenberechnungen
- k) aufliegende Bescheide und Genehmigungen mit allen zugehörigen Anlagen und Auflagen. Die erwirkten bzw. zu erwirkenden Bewilligungen, wie z. B. Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erwirkten bzw. zu erwirkenden behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- l) das Baubuch des AG, Baubuch in Form von Bauprotokollen des AG, Ausmaßbuch und Bautagesberichte des AN (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- m) Technischen Richtlinien des AG (TR-PBB), sonstige anzuwendende Richtlinien des AG
- n) der Stand der Technik in der Steiermark
- o) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen – oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- p) Vertragsnormen: ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.3.2013), soweit sie nicht durch diese ABK-BT-HT zum Teil oder zur Gänze ersetzt oder geändert wird, sowie die ÖN B 2114 (Fassung lt. Datum Beginn Angebotsfrist).
- q) die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- r) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

5.2 Reihenfolge im LV

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Positionstext,
2. Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe,
3. Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe

5.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Die von einem Bieter mit seinem Teilnahmeantrag / Angebot allenfalls (in welcher Form auch immer) beigefügten Bedingungen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit; dies gilt sowohl in vergabe- als auch zivilrechtlicher Hinsicht.

Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferschein, Fakturen etc. angebracht sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

5.4 Prüfzeugnisse – Ausführungsmuster

Auf Verlangen des AG sind Prüfzeugnisse von staatlich anerkannten Prüfstellen und Ausführungsmustern kostenlos vorzulegen.

5.5 Ausreichend fachkundiges Personal – Bauleiter

Mit der Bauführung und Abrechnung betraute Organe des AN (Bauleiter, Poliere, Obermonteure) dürfen ohne Einwilligung des AG Ihrer Aufgaben nicht entzogen werden.

5.6 Bemusterung

Nach Auftragserteilung und Klärung der Ausführungsdetails sind Muster der Leistungen ohne gesonderte Vergütung anzufertigen und zur Freigabe dem AG vorzulegen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass eventuelle Änderungen und Korrekturen den Arbeitsablauf nicht beeinflussen. Sollte das Muster nicht entsprechen, ist vom AN eine Verbesserung bis zur Freigabe durch den AG weitzuführen.

5.7 Ausführungsunterlagen des AG

Die Ausführungsunterlagen werden vom AG in 3-facher Ausfertigung (im Falle einer Übermittlung in papierform) und als Plot-Files bzw. im Bedarfsfall als DWG-Files kostenlos beigelegt. Eine wirksame Zustellung der Ausführungsunterlagen kann nicht nur in Papierform (Ausdruck), sondern auch durch elektronische Übermittlung (hierzu zählt auch ein Projektraum des AG) erfolgen. Die Entscheidung, in welcher Form die Übermittlung erfolgt steht allein dem AG zu.

5.8 Ausführungsunterlagen des AN

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne in den vom AG bestimmten Planformaten sowie Schaltpläne bei elektrotechnischen Einrichtungen ohne gesonderte Vergütung in dreifacher Ausfertigung (zweimal analog, einmal digital) anzufertigen und diese dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Die Planunterlagen sind entsprechend den Vorgaben des AG als CAD-Zeichnungen mit der vom AG vorgegebenen Layer-Struktur, Strichstärken, etc. und Ausführungsart als allgemeingültige Standardinformation (z.B. in DWG-File oder gleichwertiges) abzugeben.

Die Vorlage hat so rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, dass der Planungs- und Baufortschritt nicht beeinträchtigt wird.

Die für die Erlangung behördlicher Betriebs- bzw. Benützungsbewilligungen (z.B. StKAG, Baubenützung, Strahlenschutz, etc) erforderlichen Unterlagen und für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Bedienungsanleitungen, Unterlagen, Pläne, Atteste, Unterlagen gem. § 8 BauKG, etc sind dem AG bei

Übergabe des Werkes zu übergeben (mindestens zweimal analog und einmal digital).

5.9 Pläne, Zeichnungen und dgl.

Vom AN ist vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem AG ein Planfreigabeverfahren inkl. Planlieferfristen festzulegen.

5.10 Rücktrittsgründe des AG (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8)

5.10.1. Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn das gegenständliche Projekt teilweise oder gänzlich unterbleibt.

5.10.2. Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedingene Weise erbringt.

5.11 Erfüllungsort

Baustelle lt. Angebotsunterlagen. Für jeden Standort der KAGes gibt es Unterweisungsunterlagen, die der AN bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen hat. Die Unterweisungen sind unter dem Link: www.kages.at / Vergabe / Allgemeine Bestimmungen / Unterweisung externer Auftragnehmer abrufbar.

5.12 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

5.13 Gerichtsstand

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch jene die damit bloß in Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz unterliegen.

Die Vertragsparteien bekunden Ihr Bestreben, vor der Beschreitung des Gerichtsweges alternative Methoden zur Streitbeilegung anzuwenden, wie insbesondere Mediation bzw. Schiedsgutachten.

5.14 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Vereinbaren des Abgehens von diesem Formerfordernis.

5.15 Materiallagerungen

Materiallagerungen außerhalb des definierten Baustellenbereiches können nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen, wobei dieses schriftlich vorzunehmen ist. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge dürfen keinesfalls für Lagerzwecke verwendet werden oder durch längere Ladetätigkeit blockiert werden.

5.16 Zugang zum Altbestand

Der Zugang zum Altbestand ist nur von außen über einen gesonderten Baustellenzugang zugelassen, die die Baufirma zu errichten, laufend zu warten und zu reinigen hat. Die im Haus befindlichen Stiegenhäuser können nicht benützt werden.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es gelten folgende Allgemeine Hygiene-Richtlinien für Baumaßnahmen in Krankenhäusern:

- a) Geschlossene Schuttrutschen, geschlossene Schuttcontainer
- b) Staubwände: Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet, Aufstellung in Abstimmung mit Bauaufsicht, Hygienebeauftragten, Brandschutzbeauftragten und Sicherheitsfachkraft
- c) Rohbau (je Geschoss): außen winddicht abschließen
- d) Laufende Straßenreinigung (bei Nichtreinigung wird durch AG auf Kosten des AN ohne Ankündigung ein Dritter damit beauftragt)
- e) Böschungsabdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches, besonders in Altbaunähe
- f) Laufende Gerüstreinigung
- g) Fassadengerüste am Bestand sind mit Staubsauger zu reinigen
- h) Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung/Staub)
- i) Abbrucharbeiten im Gebäude nur bei geschlossenem Fenster im Patientenbereich
- j) Stemm- Schlagbohrarbeiten und -zeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern der angrenzenden Funktionsstellen
- k) Eingehauste Kreissägen
- l) Der Zugang zu den Baustellen hat nur direkt von außen zu erfolgen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang)
- m) Einhausung von Gerüsten mit Netzen, bei Risikobereichen (z.B. Onkologie, Intensiv, Aufwachraum, Ansaugöffnungen von Klimaanlage) mit Folie
- n) Erleichterungen oder Änderungen sind über Genehmigung des Krankenhaushygienikers möglich
- o) Tägliche Kontrolle und Protokollierung der Hygienemaßnahmen durch die Bauaufsicht des AG
- p) Vor Beginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Krankenhaushygiene eine hygienische Bestandsaufnahme durchzuführen (AG)
- q) Medizinische Geräte, Sterilgut und Medikamente sind aus dem Baustellenbereich vollständig

zu entfernen oder staubgeschützt zu verwahren.

- r) Während der Bauzeit ist eine laufende Hygienekontrolle durchzuführen (AG).
- s) Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebes ist eine Hygieneabnahme der lufttechnischen Anlagen nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Tauglichkeit vorzunehmen (AG).
- t) Für Risikobereiche sind die hierfür zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Baubeginn mit dem Krankenhaushygieniker festzulegen (AG)
- u) Diese Richtlinie ist beim Baustellenzugang auszuhängen, das Personal ist einzuweisen (AG + AN).
- v) Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere sind vom AG vor Baubeginn mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (AG + AN).
- w) Bei Arbeiten an zentralen Wasserversorgungsanlagen ist gemäß ÖNORM B 5019 (Maßnahmen bei stark reduzierter Wasserentnahme für Risikogruppe 3 bzw. 4, und Inbetriebnahme für die Risikogruppe 3 und Risikogruppe 4) vorzugehen.
- x) Für die Arbeiter muss ein eigenes WC vorhanden sein.

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2 Brandschutz

Unbeschadet aller für den AN bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

Die Richtlinie TRVB A 149 85 "Brandschutz auf Baustellen" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes und der österr. Brandverhütungsstellen in der geltenden Fassung und den Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) der Bauarbeiter-schutzverordnung.

Werden erforderliche Flucht- und Rettungswege der in Betrieb bestehenden Krankenhausteile beeinträchtigt, sind im Einvernehmen mit der zuständigen SFK Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Über die getroffenen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten des Hauses und mit dem beauftragten Baustellenkoordinator nach BauKG herzustellen, wobei insbesondere auf der Baustellenhinweistafel (lt. KAGes-Muster) die Alarmierung im Brandfall in Abstimmung mit der (Betriebs-)Feuerwehr und/oder der zuständigen Stelle im Krankenhaus festgelegt werden muss. Auf die dichte Ausbildung der Staubwand F 60/EI60 zwischen Baustelle und im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist besonders zu achten. Zu nicht im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist eine dichte Ausbildung der Staubschutzwand in F30/EI30 vorzusehen.

Bei Baustellenbedingten Öffnen von Brandschotts zu anderen Brandabschnitten des im Betrieb befindlichen Gebäudes ist außerhalb der Arbeitszeit auf

der Baustelle zumindest eine behelfsmäßige Abschottung (z.B. durch Steinwolle oder Polsterschott) zu veranlassen.

Der AN ist verpflichtet bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn dem Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freigeben zu lassen.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten innerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn der ÖBA zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freizugeben.

Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen der ÖBA oder außerhalb der geschlossenen Baustelle durch den Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach der Freigabe wieder aufgenommen werden.

Werden brandgefährliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, welche das Auslösen eines Täuschungsalarmes der Brandmeldeanlage bewirken – PVC-Schweißen, Arbeiten mit Dampf, Stemmen, Bohren, sowie sonstige staubentwickelnde Tätigkeiten durchgeführt, so ist der AN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage durch den zuständigen Vertreter des Technischen Betriebes vornehmen zu lassen.

Täuschungsalarme durch Fehlverhalten des AN werden mindestens mit dem Gegenwert von 3-Mann-Stunden verrechnet.

Kosten durch den AN verursachter Feuerwehreinätze gehen zu Lasten des AN und werden bei der Rechnung in Abzug gebracht.

Automatische Brandmelder auf der Baustelle sind tagsüber abzudecken. Während der Nachtstunden ohne Baustellenbetrieb ist die Brandmeldeanlage auf der Baustelle zu aktivieren. Handfeuermelder müssen ständig in Funktion sein.

Auf der Baustelle sind Feuerlöscher (Schaum- oder Nasslöscher) vorzuhalten.

Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere haben sich vor Baubeginn mit den einzuhaltenden Brandschutzmaßnahmen (Alarmierung, Vorsichtsmaßnahmen bei Schweißen, etc.) und den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind alle vorhin genannten Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.3 Wasser-, Strom-, Telefonanschluss

Die Gebühren und Kosten für die Zuleitung von den übergeordneten Netzen bis zu den Hauptanschlüssen je Geschoss, das Vorhalten während der gesamten Auftragsdauer und die Demontage für den Bauwasser-, Strom- und Telefonanschluss (bis Baukanzlei) und ein Haustelefon unmittelbar auf der Baustelle für Alarmer, deutlich gekennzeichnet, sind in die Baustelleneinrichtung des Bauführers einzurechnen, wenn im LV dafür keine eigene Position vorgesehen ist. Der Bieter/AN hat sich vor Angebotsabgabe über die entsprechenden Gegebenheiten zu informieren.

Vor dem Herstellen dieser Anlagen ist einvernehmlich mit dem AG und den zuständigen Versorgungsunternehmen die Art und der Umfang der Anschlüsse festzulegen; diese Anlagen sind vor dem Inbetriebsetzen von den Versorgungsunternehmen überprüfen zu lassen.

Für das erforderliche Verteilen auf der Baustelle ab den Hauptanschlüssen je Geschoss hat der jeweilige Abnehmer ohne besondere Vergütung zu sorgen, wenn im LV dafür keine eigene Position vorgesehen ist.

6.4 Umwelt- und Klimaschutz

Die KAGes verpflichtet sich in ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung mit ihrem Umwelt- und Energiemanagement (zertifiziert nach ISO 50001) zu einem schonenden Umgang mit Umweltressourcen und Energie sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und andere negative Umweltauswirkungen. Der AN wird aufgefordert, bei der Umsetzung des gegenständlichen Auftrages im Sinne dieser Verantwortung zu handeln.

6.5 Strom- bzw. Wasserverbrauch

Die Kosten hierfür trägt der AN. Die Abgabe des Stromes durch die Baufirma an alle Professionisten erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens mit max. 10 % Aufschlag. Bei der Abgabe des Wassers ist sinngemäß vorzugehen. Ab Probebetrieb und freigegebener Aufschaltung des Bauwerkes übernimmt der AG die Kosten für den Stromverbrauch des Bauwerkes.

6.6 Grobreinigung

Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung während Roh- und Ausbau des Bauwerkes und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, kann die Bauaufsicht des AG die Reinigung auf Kosten des AN von einer anderen Firma durchführen lassen.

Der AN hat insbesondere auch laufende Zwischenreinigungen der Baustelle durchzuführen.

Die Verrechnung der Grobreinigung erfolgt analog zur Vorgangsweise der Bauschadensabrechnung.

6.7 Straßenreinigung

Grundsätzlich hat jeder AN die von ihm verursachte Verunreinigung ohne unnötigen Aufschub zu besei-

tigen. Darüber hinaus liegt die alleinige Verantwortung für die Reinigung und Instandhaltung der Zufahrtswege beim Bauführer, wobei die Kosten hierfür in Analogie des Punktes 12.1 aufzuteilen und zu tragen sind. Bei unzureichender Leistungserbringung ist der AG berechtigt den ordnungsgemäßen Zustand durch Dritte auf Kosten des Bauführers durchführen zu lassen.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf zugewiesenen Flächen bzw. dem Areal innerhalb des Bauzaunes zulässig.

6.8 Container – Abfälle

Sämtliche in den landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen samt hierzu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an den Bauführer gegen Vergütung überbunden. Diesen treffen insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung.

Entsprechend den zitierten Abfallwirtschaftsbestimmungen, sind vom Bauführer für die Trennung der Abfälle gemäß ÖNORM S 2100 geeignete Container beizustellen.

Brennbare Abfälle (z.B. Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind täglich vom AN vom Anfallort in die oben angeführten Container zu verbringen.

Der AN hat seinen gesamten Abfall täglich selbst von der Baustelle ohne gesonderte Vergütung entsprechend den zitierten Bestimmungen zu trennen und von der Baustelle zu entfernen. Den Aufforderungen der Bauaufsicht über die Reinhaltung der Baustelle und über den Transport der Abfälle zu den Containern ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen, und zwar auch dann, wenn die Abfälle auch nur größtenteils von eigenen Arbeiten herrühren.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Firmen sind verpflichtet, Abfälle – keinesfalls jedoch ihr Demontagematerial, welches sie selbst entsorgen müssen – (wie oben bereits angeführt) getrennt in diese Container einzubringen.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Container (auch die der anderen Firmen), die Entleerung der vollen Container sowie die Gegenzeichnung der Lieferscheine der Entsorgungsfirma obliegen bis zum Ende der gesamten Bauzeit dem Bauführer.

Dem Bauführer obliegt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen und Kopien dieser Unterlagen dem zuständigen Projektleiter und dem jeweiligen Abfallbeauftragten des Krankenhauses zu übermitteln (z.B. Baurestmassennachweisformular).

Der Bauführer hat mit Vertragsabschluss auf Aufforderung einen hierfür verantwortlichen Ansprechpartner seitens des AN schriftlich bekannt zu geben.

6.9 Naturmaße – Toleranzen

Der AN ist verpflichtet, sobald jeweils möglich auf der Baustelle Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und auf Übereinstimmung mit den Vorgaben zu prüfen.

Sofern im LV nicht Abweichendes geregelt ist, gelten nachstehende Regelwerke, unabhängig des Bauteiles und Baustoffes und ohne weiteren Verweis auf der Zeichnung als vereinbart:

Allgemeintoleranzen:

ÖNORM DIN 18202 / Ausgabe 2013:

Toleranzen im Hochbau – Bauwerke.

ÖNORM EN 22768-1 / Ausgabe 1993:

Allgemeintoleranzen für Bauteile bis Nennmaß 4.000mm,

Toleranzklasse m = mittel..

Bei Widersprüchen innerhalb der zit. Normen gilt die jeweils höherwertigere Anforderung.

Bauteile aus Beton:

ÖNORM EN 1992 / Ausgabe 2010-2012:

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken.

ÖNORM B 2211 / Ausgabe 2009:

Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten – Werkvertragsnorm.

Einbauteile aus Stahl:

ÖNORM EN 1090, Teil 1 und 2.

Tragwerke aus Stahl und Aluminium:

ÖNORM EN 1090-2 / Ausgabe 2012:

Ausführung von Stahl- und Aluminiumtragwerken – Teil2:

Techn. Anforderungen an Tragwerke aus Stahl.

ÖNORM EN 1090-3 / Ausgabe 2008:

Ausführung von Stahl- und Aluminiumtragwerken – Teil3:

Techn. Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken.

ÖNORM EN ISO 13920 / Ausgabe 1996:

Allgemeintoleranzen für Schweisskonstruktionen – Toleranzklassen B und F.

Erforderlichenfalls verpflichtet sich der AN an der Erstellung eines detaillierten Toleranzkonzeptes im Einvernehmen mit den AN der Vorlieger- und Nachfolgeleistungen unter Mitwirkung aller Planer und der örtlichen Bauaufsicht ohne gesonderte Vergütung mitzuwirken und ist vom AN dieses einzuhalten.

6.10 Stemmarbeiten und Schneidearbeiten

Stemm- und Schneidearbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der ÖBA unter Beiziehung des

Statikers bei Bedarf, widrigenfalls der AN jedenfalls für auftretende Schäden und Folgeschäden haftet.

6.11 Baubesprechung

Einmal wöchentlich findet eine Baubesprechung statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den Bauleiter und den Hauptpolier bzw. Obermonteur des AN verpflichtend, und sind die Kosten hierfür als Nebenleistungen mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Während der gesamten Dauer der zu erbringenden Leistungen insbesondere zum Zwecke der Koordination hat der AN persönlich, oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter über Aufforderung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Dieser Vertreter ist der Bauaufsicht namentlich bekannt zu geben.

Ein Austausch des genannten Vertreters des AN ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder über Veranlassung des AG möglich. Der Bauleiter und der Hauptpolier bzw. Obermonteur müssen während der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit über Handy erreichbar sein.

6.12 Bauführerfunktion

Die Leistungen für die Bauführertätigkeiten im Sinne des Stmk.BauG sind dem AN für die Baumeisterarbeiten hiermit übertragen. Insbesondere sind Aufwendungen des Bauführers für die Ausstellung der Bescheinigung nach §§ 34, 37 und 38 des Stmk. BauG in den Angebotspreisen einzukalkulieren, sofern nicht im LV eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

6.13 Nebenleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.3)

Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen, sofern dafür im LV keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Zu den Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.
- b) etappenweise Ausführung, Montagepläne:
Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, die etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werkes, etc. und die dafür notwendigen Berechnungen.

6.14 Prüf- und Warnpflicht (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.4.4)

Der AN hat die Kosten zur Behebung bzw. Verbesserung nachvollziehbar bekanntzugeben.

6.15 Zusammenwirken am Erfüllungsort (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.5.1)

Der AN hat am Erfüllungsort mit der ÖBA und anderen AN zusammen zu wirken und dies entsprechend vorab mit der ÖBA des AG abzustimmen und hierfür eine verantwortliche Ansprechperson namhaft zu machen.

6.16 Überprüfung im Betrieb (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.6.5.)

Die Möglichkeit von unangekündigten Überprüfungen im Betrieb des AN gilt als vereinbart.

6.17 Baubuch (Ergänzung ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.7.2.1)

Ein Baubuch in Form eines Bauprotokolls der Baubesprechung wird vom AG geführt und an die Teilnehmer versandt. In diesem Falle sind die Regelungen der ÖNORM zum Baubuch auf dieses Protokoll analog anzuwenden. Falls darüber hinaus oder stattdessen ein Baubuch gemäß ÖNORM geführt wird, gilt dieses (vorrangig).

6.18 Lager – Unterkunft – Werkstätte – WC – Waschräume (zugleich Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.8.1)

Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Eine einmalige Verlegung im Bauablauf ist einzurechnen.

WC- und Waschräume werden seitens der Baufirma auch für andere Professionisten (in der Ausbauphase) ohne gesondertes Entgelt errichtet und betrieben und können von diesen kostenlos in Anspruch genommen werden. Beschädigungen bzw. Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer behoben.

Lager, Unterkunfts- und Werkstättenräume sind vom AN ohne gesonderte Vergütung einzurichten und vorzuhalten, sofern im LV keine eigene Position dafür vorgesehen ist.

Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren).

6.19 Regieleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.4.3)

Regieleistungen sind ausschließlich separat (wie z.B. Österr. Regiebuch) zu dokumentieren, fortlaufend zu nummerieren und dem Vertreter des AG binnen sieben Tagen nachweislich vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist gemäß Pkt. 6.4.3 ist der AN im Streitfall für den Umfang der erbrachten Leistung beweispflichtig.

Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den Vertreter des AG bedeutet nur die grundsätzliche Angemessenheit des Material- und Zeitaufwandes für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖNORM nicht gesondert zu vergüten wäre und gegebenenfalls in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren.

6.20 Vermessungsarbeiten

Vom AG werden je nach Erfordernis bis zu drei beschriftete Bezugspunkte zur Verfügung gestellt. Der AN ist verpflichtet, diese Messpunkte protokolliert zu übernehmen bzw. protokolliert weiterzugeben.

Sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Naturmaße sind vom AN unaufgefordert rechtzeitig und ohne gesonderte Vergütung zu nehmen und deren Abweichungen vom Planmaß der Bauaufsicht und dem Planer nachweislich mitzuteilen.

6.21 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Leistungsfristen einzurechnen.

6.22 Geschosse – Raumhöhen – Neigungen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwernisse über 3,2 M1 Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwernisse für geneigte Flächen (auch über 5%).

6.23 Erschwernisse im Gebäudeinneren

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren (Einbringungen, Fördern, etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren.

6.24 Aufzahlung für Kleinmengen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, wird für Klein- und Kleinstmengen, unabhängig von der Farbe und vom Querschnitt, von Arbeit in geschlossenen Räumen und ggf. für erforderliche händische Arbeits- und Transportleistungen, keine Aufzahlung geleistet.

6.25 Mehraufwand des AG bzw. dessen Beauftragte

Ein über das übliche Ausmaß hinausgehender Aufwand des AG und/oder dessen Vertreter, der durch den AN verursacht wurde, wird dem AN in Abzug gebracht.

6.26 Bauzeitplan

Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den vom AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.

Dieser ist dem AG innerhalb von 14 Tagennach Auftragserteilung über Aufforderung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch den AG für die Baudurchführung verbindlich.

6.27 Anpassung der Kapazität – Beauftragung von Fremdfirmen

Bei Leistungsverzug, der in der Sphäre des AN gelegen ist, hat der AN nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität auf seine Kosten zu erhöhen.

Sollte der AN dieser Aufforderung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, so kann der AG ohne Weiteres die Erhöhung der Kapazität durch Dritte sicherstellen. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN bleiben davon unberührt. Die dadurch verursachten Kosten bzw. Schäden werden dem AN in Abzug gebracht bzw. diesem gegenüber geltend gemacht.

6.28 Vertragsstrafe bei Verzug (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.5.3.1)

Werden im Zuge der Ausschreibung bzw. Vertragsabwicklung einvernehmlich schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Termine festgelegt, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“, sofern diese Termine vom Auftraggeber pönalisiert werden bzw. worden sind.

Die Vertragsstrafe wird mit höchstens 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

6.29 Streitigkeiten und Vertragserfüllung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.9.1)

Streitigkeiten über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeit, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der AN die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung des AG – sind allfällige Vorbehalte des AN jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des AN und zwar weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Leistungserbringung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint. Für diese Unterbrechungen stehen dem AN grundsätzlich Mehrkostenforderungen offen, sofern diese gem. ÖNORM dokumentiert und nachgewiesen werden, wobei der AN alles ihm zumutbar Mögliche zu unternehmen hat, das Entstehen von Mehrkosten hintanzuhalten insbesondere durch alternativen Einsatz für die Dauer der Unterbrechung.

7.2 Mitteilungspflichten (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 7.3)

Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Regieleistungen bei Pauschalverträgen

Bei Pauschalverträgen ist für Regiearbeiten das im Leistungsverzeichnis vorgesehene Pauschalkontingent heranzuziehen. In jedem Fall sind Regiearbeiten im Sinne der einschlägigen Ausführungen in Punkt 6 weiter oben zu dokumentieren und abzuhandeln. Wenn dieses Kontingent nicht bzw. nicht zur Gänze ausgeschöpft wird, so ist der jeweils entsprechende nicht verbrauchte Teil von dem Pauschalwerklohn des AN in Abzug zu bringen. Für Regiearbeiten welche über die angebotene Regiestunden-Pauschale hinausgehen, ist hinsichtlich deren Geltendmachung und Abrechnung ebenso wie oben im Punkt 6 vorzugehen.

8.2 Rechnungslegung

Jede Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu legen.

Abschlagsrechnungen sind in monatlichen Abständen zu legen.

Voraussetzung für die Legung einer Rechnung ist eine vom AG freigegebene Massenberechnung.

Jede Abschlagsrechnung hat alle Leistungen, die im Abrechnungszeitraum erbracht wurden, zu enthalten.

Alle Aufmaßfeststellungen, welche planlich nicht belegbar sind, sind vom AN und AG rechtsgültig zu unterfertigen und den Rechnungen beizulegen.

8.3 Skonti – Korrekturen der Rechnungen

Wurden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt dieser Anspruch dennoch aufrecht und kann gegen andere Ansprüche des AN aufgerechnet oder sonstwie geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

8.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

8.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforganen des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, geforderte Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und unverzüglich zu geben bzw. auszufolgen.

8.6 Bankgarantie – Muster

Bankgarantien haben inhaltlich ausschließlich dem vom AG aufgelegten Muster in der letztgültigen Fassung zu entsprechen.

8.7 Deckungsrücklass (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2)

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung. Sollte der AN trotz Aufforderung durch den AG eine solche Bankgarantie nicht vorlegen, so ist der AG berechtigt bis zu 7% der Bruttoauftragssumme aus diesem Titel von den vom AN gelegten Rechnungen in Abzug zu bringen und einzubehalten. Allfällige Abzüge aus anderen Titeln bleiben hiervon unberührt.

8.8 Sicherstellungs-Gegengarantie

Sollte der AN eine Garantie iSd § 1170b ABGB fordern, hat er dem AG zumindest in derselben Höhe eine zu 8.8 verschiedene Bankgarantie Zug um Zug zu erbringen. Diese zusätzliche Bankgarantie dient zur Absicherung einer missbräuchlichen Verwendung der Garantie gemäß § 1170b ABGB.

8.9 Haftungsrücklass (Erg.+Änd. zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.3)

Der Haftrücklass beträgt 3% der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen.

Der Haftrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens brutto € 1.500,00 beträgt.

8.10 Sicherstellungsmittel (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.4)

Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass sind durch eine Bankgarantie ausschließlich nach dem Muster des AG ablösbar.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadenersatzansprüche des AG umfasst.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Es gilt die ÖNORM B 2110 - 15.3.2013.

10 Übernahme

10.1 Vorübernahme/Leistungsfeststellung

Vor der förmlichen Übernahme findet durch den AG eine Leistungsfeststellung und Überprüfung der vorgelegten Dokumentation statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme. Voraussetzung für die Vorübernahme ist die Fertigstellungsmeldung durch den AN.

10.2 Förmliche Übernahme (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 10.2.1)

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Der Zeitpunkt der förmlichen Übernahme ist die Fertigstellung des Gesamtprojektes nach Abschluss aller damit verbundenen und beauftragten Leistungen sämtlicher Gewerke.

Diese Übernahme erfolgt in einer Übernahme für das fertig gestellte Objekt samt allen Anlageteilen als Gesamtbauvorhaben bei einem Termin.

10.3 Einbehalt wegen Mängel (Ergänzung zur ÖNORM B 2110 Pkt. 10.4.)

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln den gesamten noch offenen Werklohn zurückzubehalten.

11 Schlussfeststellung

11.1 Schlussfeststellung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1.)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 vereinbart.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Besondere Haftung mehrerer AN (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.4)

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen. Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

12.2 Beweissicherung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.6)

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein des AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch seine Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

12.3 Verwaltungsstrafen

Für Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung der an den Bauführer überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden, haftet der Bauführer.

12.4 Haftungsbeschränkungen (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.3.1)

Alle Begrenzungen des Punktes 12.3.1. Ziffer 2 lit b finden auf die Haftung des AN keine Anwendung. Auch in diesen Fällen haftet der AN ohne jedwede Begrenzung.